

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
**Per E-Mail:** [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 12. April 2016  
St. 01/ISP

## **Stellungnahme der SBVg: Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 19. Februar 2016 zur Stellungnahme betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Executive Summary**

**Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen vom 17. Juli 2015 zum AIA mit der EU und Australien sowie vom 12. April 2016 zum AIA mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada ausgeführt haben, sollte sich die aktuelle und zukünftige Abkommenspolitik zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten an den folgenden drei Kriterien orientieren:**

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze**
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden**
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft**

**Unsere Vereinigung unterstützt zudem die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) Nur ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) Level playing field bei der Kundenidentifikation.**

Im Prinzip sind wir mit einer Vereinbarung mit der Republik Korea zum AIA einverstanden. Aus Sicht des Finanzplatzes ist es wichtig, dass in Korea eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige besteht. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die Republik Korea ebenfalls den AIA einführen wird.

Wir bitten deshalb den Bundesrat, vor der Inkraftsetzung des Abkommens noch einmal zu prüfen, ob die Republik Korea den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführt. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung des Abkommens aus unserer Sicht unbedingt sistiert werden.

## 1. Grundsätzliches zum Abkommen

Wir nehmen mit dieser Eingabe zum Abkommen mit der Republik Korea Stellung. Zuerst möchten wir auf einige grundsätzliche Aspekte zum Abkommen und zur schweizerischen Abkommenspolitik aus Sicht des Finanzplatzes eingehen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene zu gewährleisten, stehen bei den Verhandlungen zum AIA aus der Perspektive der Banken drei Kriterien im Vordergrund. Bei der Priorisierung der Verhandlungspartner sollte diesen Kriterien gebührende Beachtung geschenkt werden:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft

Nachfolgend gehen wir auf diese Kriterien mit Blick auf das Abkommen mit der Republik Korea vertiefter ein.

## 2. Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Für den Schweizer Bankenplatz ist es von existenzieller Bedeutung, dass die Einführung des AIA in der Schweiz auf das Vorgehen und die Abkommenspolitik der Konkurrenzfinanzplätze wie Luxemburg, UK (London), die USA (New York, Miami), Singapur, Hong Kong und Liechtenstein abgestimmt wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, wäre es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt würde und, dass alle Offshore-Destinationen in dieses Netz des AIA miteinbezogen würden.

Gleichzeitig aber muss die Schweiz die globalen politischen Entwicklungen mit Blick auf die Einführung des AIA beobachten. Es sollte vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Somit sollte eine Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit unseren Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einzuführen.

3

Die Informationen zu einer geplanten Einführung eines AIA durch wichtige Konkurrenzfinanzplätze liegen der SBVg leider zurzeit nicht vor. Aus Sicht des Finanzplatzes wäre eine Koordination dringend wünschenswert und unter Umständen könnte sich auch eine spätere Inkraftsetzung einzelner Abkommen aufdrängen.

### **3. Möglichkeiten zur Regularisierung**

Ist das Crossborder-Geschäft mit einem betreffenden Land wichtig und bestehen gleichzeitig nicht steuerkonforme, in der Schweiz gebuchte Vermögenswerte, liegt es im Interesse des Partnerstaates und des Schweizer Finanzplatzes, dass diese Kunden eine akzeptable Lösung der Vergangenheit erhalten, bevor zu einem AIA übergegangen wird. Solche Möglichkeiten – wie beispielsweise strafbefreiende Selbstanzeigen oder Amnestien – liegen auch im Interesse des Partnerlandes, da ein Abwandern der Kunden vor der Einführung des AIA zum Verlust des Steuersubstrates führen würde.

Die Republik Korea bietet ein Programm für die freiwillige Selbstanzeige nicht offengelegter ausländischer Einkünfte und Vermögenswerte an. Das Programm lief bis Ende März 2016, bietet aber keine vollständige Befreiung von Bussen auf ausstehenden Steuerzahlungen.

Im Zusammenhang mit der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige wäre eine Zusicherung des Vertragsstaates erwünscht, dass Banken sowie deren Bankmitarbeiter, welche Bankkunden bei einer Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

### **4. Partnerländer, Marktpotential und Marktzutritt**

Für die Banken spielt in erster Linie die Bedeutung des Landes als Markt eine Rolle für die Auswahl der künftigen Verhandlungspartner. Dabei geht es einerseits um das existierende und potentielle Ausmass des Crossborder-Geschäfts sowie um die Bereitschaft zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister.

Ferner ist es für die Banken und für den Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung und Wichtigkeit, dass mit Partnerstaaten, welche Konkurrenzfinanzplätze und/oder Sitzstaaten für Domizilgesellschaften/Trusts sind, ein AIA eingeführt wird.

Die Republik Korea gehört nicht zu den für die Banken prioritären Ländern. Im Prinzip sind wir aber mit einer Vereinbarung mit der Republik Korea für einen AIA einverstanden.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem AIA erwünschten Marktzutrittsverhandlungen ist leider zu bemerken, dass der Marktzutritt nur am Rande thematisiert ist, wonach die Republik Korea die Bereitschaft signalisiert hat, die bestehende Zusammenarbeit im Bereich von Finanzdienstleistungen mit der Schweiz zu intensivieren.

## **5. Kriterien des Bundesrates**

Zudem unterstützt unsere Vereinigung die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

Im vorliegenden Abkommen kann davon ausgegangen werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Wir bitten Sie aber zu beachten, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig ist, dass das Abkommen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft treten bzw. dass die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolgen soll und eine unterjährige Datenerhebung bzw. Meldung nicht erwünscht ist. Diese würde bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Aus diesem Grund wird eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung von der SBVg abgelehnt.

## **6. Fazit**

Im Prinzip sind wir mit der Vereinbarung, mit der Republik Korea einen AIA einzuführen, einverstanden.

Aus Sicht des Finanzplatzes ist es wichtig, dass eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige besteht. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die Republik Korea ebenfalls den AIA einführen wird.

Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat vor der Inkraftsetzung des Abkommens noch einmal prüft, ob die Republik Korea den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführt. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung des Abkommens aus unserer Sicht unbedingt sistiert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

5



Petrit Ismajli



Urs Kapalle